

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

02. Juli 2014 / BKu

Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Vorlage 1: Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG

I. Art. 3 Abs. 1 und 2

physioswiss unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, da damit störende Lücken im Versicherungsschutz geschlossen werden können.

II. Art. 6 Abs. 2

Zu Recht wird in der Zusatzbotschaft die Problematik der Definition von unfallähnlichen Körperschädigungen thematisiert. Schlussendlich nützt es weder Patient, Leistungserbringer noch Kostenträger etwas, wenn entsprechende Rechtsunsicherheiten bestehen. Die explizite Auflistung unfallähnlicher Körperschädigungen im UVG ist deshalb zu begrüßen.

Auf Basis der obigen Ausführungen sind wir ebenfalls der Überzeugung, dass die Auflistung der unfallähnlichen Körperschädigungen unbedingt um Verletzungen des zentralen oder peripheren Nervensystems ergänzt werden müsste.

Um eine gewisse Flexibilität zu wahren, schlagen wir vor, dass der Bundesrat weitere unfallähnliche Körperschädigungen in die Versicherung einbeziehen kann.

Die beiden oben ausgeführten Änderungsanträge führen innerhalb des Gesamtsystems der Sozialversicherungen offensichtlich nicht zu einer Mengenausweitung. Die vereinfachte Zuordnung der Körperschädigungen zur Unfallversicherung würde hingegen Klarheit schaffen und damit zu einem Rückgang der administrativen Aufwendungen führen.

Antrag 1

Art. 6 Abs. 2 (Ergänzung)

„....

i. Verletzungen des zentralen oder peripheren Nervensystems“

Antrag 2

Art. 6 Abs. 2bis (Zusatz)

„Der Bundesrat kann in Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2 weitere Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung mit einbeziehen.“

III. Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 zweiter Satz

Wir unterstützen die Anpassungen in Art. 10 des UVG. Die ambulante Behandlung im Spital ist gegebenenfalls zweckdienlich und muss daher vom Gesetz vorgesehen werden.

Desgleichen erscheint uns die Anpassung der Regelung der Domizilbehandlung an die internationalen Verpflichtungen korrekt und auch inhaltlich folgerichtig. Bei dieser Gelegenheit würde es aber auch noch gelten, eine momentan bestehende Ungenauigkeit im Gesetz zu korrigieren. Domizilbehandlungen beinhalten nicht nur Hilfe und Pflege, sondern auch Therapie.

Antrag 3

Art. 10 Abs. Abs. 3 zweiter Satz (Änderung)

„3 ... Er kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Versicherte Anspruch auf Hilfe, Therapie und Pflege zu Hause hat.“

Freundliche Grüsse

physioswiss



Roland Paillex
Präsident



Bernhard Kuster, Dr.
Generalsekretär